STADTGEMEINDE MELK Melk, am 13. Dezember 2012

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die am

Donnerstag, 6. Dezember 2012, 18.30 Uhr

im

Sitzungssaal des Rathauses Melk, 1. Stock

stattgefundene

7. SITZUNG des GEMEINDERATES

	öffentlicher Sitzungsteil	nicht öffentlicher Sitzungsteil
Beginn:	18.30 Uhr	21.59 Uhr
Ende:	21.58 Uhr	22.07 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**

Vom Gemeinderatsklub der VP Melk waren anwesend:

1.) Bürgermeister Thomas **WIDRICH**
2.) Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**
3.) Stadtrat Franz **HOFBAUER**
4.) Stadtrat Anton **LINSBERGER**
5.) Stadtrat Peter **RATH**
6.) Stadtrat Adolf **SALZER**
7.) Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**
8.) Gemeinderätin Sandra **HÖRMANN**
9.) Gemeinderat Andreas **LECHNER**
10.) Gemeinderätin Beatrix **LEEB**
11.) Gemeinderat Ferdinand **LUGER**
12.) Gemeinderat Franz **SCHMUTZ**
13.) Gemeinderat Patrick **STROBL**
14.) Gemeinderat Dr. Gerhard **TAUFNER**
15.) Gemeinderat Ing. Ernest **WIESINGER**

Vom Gemeinderatsklub der SPÖ waren anwesend:

16.) Stadtrat Werner **RAFETSEDER**
17.) Gemeinderat Anton **JANSKY**
18.) Gemeinderat Friedrich **REPA**
19.) Gemeinderat Markus **SCHÖN**

Vom Gemeinderatsklub des FORUM Melk waren anwesend:

20.) Stadtrat DI Reinhard **BERGER** (kommt um 19.57 Uhr während TOP 12)
21.) Gemeinderätin Doris **BARBATO**
22.) Gemeinderat Gerhard **EHRENBERG**
23.) Gemeinderat Dr. Christian **PFEFFER** (kommt um 19.00 Uhr während TOP 3)

Vom Gemeinderatsklub der GRÜNEN Melk war anwesend:

24.) Stadtrat Mag. Walter **SCHNECK**
25.) Gemeinderätin Gabriele **BUXHOFER**

Von der FPÖ war anwesend:
26.) Gemeinderat Franz **OFNER**

Entschuldigt waren:

Gemeinderat Helmut **GRÜNBERGER**	VP Melk
Gemeinderat Jürgen **EDER**	SPÖ
Gemeinderat LAbg. Emmerich **WEIDERBAUER**	GRÜNE Melk

Schriftführer:
Stadtamtsdirektor Mag. Klaus **WEINFURTER**

TAGESORDNUNG:

1.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2012
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

2.) Bestellung eines Bildungsgemeinderates und eines Jugendgemeinderates
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

3.) Freiwillige Feuerwehr Melk, neues Feuerwehrhaus, Standortfestlegung, Information
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

4.) Evangelische Pfarrgemeinde Melk, Subventionsansuchen
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

5.) Melker Musikvereine, Jahresförderung
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

6.) Melker Sportvereine, Jahresförderung
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**)

7.) Hochwasserschutz Melk, Vergabeverfahren Baumeisterarbeiten
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**)

8.) Agrarwege, Arbeitsprogramm 2013
(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

9.) Ernestine Stahlecker, Grundstücke Nr. 529/1 und 251/19, KG Melk, Bau- und Einlöseverpflichtung, Löschungserklärung
(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

10.) Verordnung einer Straßenbezeichnung
(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

11.) Abwasserbeseitigungsanlage, BA 27, und Wasserversorgungsanlage Melk, BA 18, Erweiterung „Am Sportplatz“, Beauftragung
(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

12.) Änderung der Wasserabgabenordnung
(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

13.) Änderung der Kanalabgabenordnung
(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

14.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

15.) Straßenbau „Am Sportplatz“, Beauftragung
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

16.) Bauführung des NÖ Straßendienstes (L 5337 und 5343, Nebenanlagen Großpriel), Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

17.) Kunsteislaufplatz, Benützungsordnung
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

18.) Umsetzung Multifunktionales Jugend- und Freizeitzentrum, Beauftragung STRABAG AG
(Berichterstatter: Stadtrat Adolf **SALZER**)

19.) Förderungsmodell Jugendsport, Verlängerung
(Berichterstatter: Stadtrat Adolf **SALZER**)

20.) Voranschlag 2013
(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

21.) Kommunalkredit, Darlehenskonditionen, Anpassung
(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Personalangelegenheiten
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bürgermeister Thomas WIDRICH eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mandatare sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Er informiert darüber, dass von Gemeinderat Franz OFNER vor Sitzungsbeginn ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. NÖ Gemeindeordnung zum Erwerb der Liegenschaften des „Hotel Stadt Melk“ eingebracht wurde.
Nach der Verlesung und Begründung dieses Dringlichkeitsantrages durch Gemeinderat Franz OFNER melden sich Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN sowie die Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER und Dr. Gerhard TAUFNER zur Dringlichkeit zu Wort.

In der Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit stimmen die anwesenden Mandatare der GRÜNEN Melk und Gemeinderat Franz OFNER für die Zuerkennung der Dringlichkeit, Gemeinderat Gerhard EHRENBERG enthält sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und Gemeinderätin Doris BARBATO stimmen gegen die Zuerkennung der Dringlichkeit (20). Dem Dringlichkeitsantrag wird somit *keine Dringlichkeit* zuerkannt.

Pkt. 1 der TO: **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2012**
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO: **Bestellung eines Bildungsgemeinderates und eines Jugendgemeinderates**
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 wurde in die NÖ Gemeindeordnung die neue Bestimmung des § 30a aufgenommen, die wie folgt lautet:

„Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben."

In Vollziehung dieser neuen Gesetzesbestimmung haben daher alle Gemeinden in Niederösterreich ab 1. Jänner 2013 jedenfalls Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.

- Für die Funktion des Bildungsgemeinderates werden folgende Wahlvorschläge erstattet:

Stadtrat Peter RATH schlägt Gemeinderätin Beatrix LEEB vor
Gemeinderätin Gabriele BUXHOFER schlägt Gemeinderat LAbg. Emmerich WEIDERBAUER vor

Nach Zählung und Auswertung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen:	24
Für den Wahlvorschlag Leeb:	15
Für den Wahlvorschlag Weiderbauer:	9

Gemeinderätin Beatrix LEEB gilt somit als Bildungsgemeinderat gewählt.

- Für die Funktion des Jugendgemeinderates wird folgender Wahlvorschlag erstattet:

Stadtrat Peter RATH schlägt Gemeinderat Patrick STROBL vor

Da keine weiteren Wahlvorschläge für den Jugendgemeinderat eingebracht werden, wird dieser Wahlvorschlag abgestimmt. Die Abstimmung ergibt die *einstimmig Zustimmung* zu diesem Wahlvorschlag. Gemeinderat Patrick STROBL gilt somit als Jugendgemeinderat gewählt.

Gemeinderat Franz OFNER stellt den Antrag, einen Seniorengemeinderat zu bestellen.

Bürgermeister Thomas WIDRICH stellt den Gegenantrag, diese Frage dem Gemeinderatsausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Frauen, Senioren und Vereine mit dem Ersuchen um Beratung und allfällige Erstattung einer Empfehlung an den Stadt- und Gemeinderat zuzuweisen.

Dem Antrag von Gemeinderat Franz OFNER stimmen die anwesenden Mandatare der SPÖ, des FORUM Melk, der GRÜNEN Melk sowie Gemeinderat Franz OFNER zu (9), alle anwesenden Mandatare der VP Melk (15) enthalten sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung). Der Antrag findet somit *keine Mehrheit*.

Dem Gegenantrag wird bei einer Gegenstimme (Gemeinderat Franz OFNER) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (23). Dieser Antrag wird somit *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 3 der TO: **Freiwillige Feuerwehr Melk, neues Feuerwehrhaus, Standortfestlegung**
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an die Beratungen sowie die Beschlussfassung in der letzten Gemeinde-

ratssitzung, wonach zur Errichtung der neuen Feuerwehrzentrale als bevorzugte Variante das Grundstück des ehemaligen Meierhofes von der ÖBB sowie eine Erweiterungsfläche am benachbarten Stiftsgrundstück gesichert werden sollen. Als alternativer Standort wird das Grundstück Auer in Betracht gezogen.
Bürgermeister, Vizebürgermeister und Finanzreferent wurden ermächtigt, die weiteren Verhandlungen hinsichtlich des Erwerbs der Grundstücke zu führen und das Ergebnis dem Stadt- und Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister informiert in der Folge über den aktuellen Stand dieser Grundstücksverhandlungen und die weitere Vorgangsweise. Demnach kann sich das Stift Melk für die erforderliche Erweiterungsfläche westlich des ehemaligen Meierhofes zwar keinen Verkauf aber eine Baurechtslösung vorstellen.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Herrn Bürgermeister, zum einen eine offizielle Kaufanfrage an die ÖBB wegen des Ankaufs des ehemaligen Meierhofes zu richten und zum anderen mit dem Stift Melk Detailverhandlungen hinsichtlich der Baurechtslösung zu führen.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG und Franz OFNER wird der Antrag *einstimmig angenommen*.

Pkt. 4 der TO: **Evangelische Pfarrgemeinde Melk, Subventionsansuchen**
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 hat Pfarrer Günter Battenberg bei der Stadtgemeinde Melk namens der Evangelischen Pfarrgemeinde Melk um Gewährung einer Subvention angesucht.
Neben der Bewältigung des Arbeitsalltages in der Kinder- und Jugendarbeit, des Religionsunterrichts für etwa 120 evangelische Kinder und Jugendliche und der seelsorglichen Betreuung der gesamten Evangelischen Gemeinde Melk-Scheibbs sowie der Bewohner der Alten- und Pflegeheime in Melk, Pöchlarn, Mank, Purgstall, Scheibbs, Ybbs und Gaming ist überdies die Erhaltung der Heilandskirche Scheibbs, der Schlosskapelle Wieselburg, des Betsaales in Gaming und der Sebastianikapelle Loosdorf zu bewältigen. Zudem besteht noch eine große finanzielle Last zur Abtragung der Schulden für das neue Evangelische Gemeindezentrum in Melk.

Zuletzt waren der Evangelischen Pfarrgemeinde von der Stadtgemeinde Melk in den Jahren 2005 bis 2007 Subventionen in Höhe von jeweils € 250,- im Jahr 2010 in Höhe von € 1.500,- für die Errichtung des neuen Evangelischen Gemeindezentrums in Melk, und für das Jahr 2011 in Höhe von € 250,- gewährt worden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Evangelischen Pfarrgemeinde Melk, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, für das Jahr 2012 eine Subvention in Höhe von € 250,- zuzuerkennen.

In seiner Wortmeldung stellt Gemeinderat Dr. Christian PFEFFER den Gegenantrag, der Evangelischen Pfarrgemeinde Melk eine Subvention in Höhe von € 1.000,- zuzuerkennen.

Diesem Gegenantrag stimmen die drei anwesenden Mandatare des FORUM Melk sowie Gemeinderat Franz OFNER zu (4), Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN und Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER enthalten sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der GRÜNEN Melk stimmen gegen diesen Antrag (19). Dieser Antrag findet daher *keine Mehrheit*.

Dem ursprünglichen Antrag (€ 250,-) stimmen alle anwesenden Mandatare der VP Melk, der SPÖ und der GRÜNEN Melk zu (21), die drei anwesenden Mandatare des FORUM Melk sowie Gemeinderat Franz OFNER stimmen gegen diesen Antrag (4), der somit *mehrheitlich angenommen* wird.

Pkt. 5 der TO: **Melker Musikvereine, Jahresförderung**
(Berichterstatter: Bürgermeister Thomas **WIDRICH**)

Bericht:

Dem Stadt- und Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Aktivitäten der örtlichen Musikvereine im Jahr 2012 durch die Gewährung der im Antrag angeführten Subventionen zu unterstützen.

Hinsichtlich des Jazzclub Melk hat der Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 beschlossen, dem Jazzclub Melk für seine Aktivitäten in den Jahren 2011 und 2012 Subventionen in Höhe von jeweils € 350,- jährlich, gesamt daher € 700,-, zu gewähren.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die nachstehenden örtlichen Musikvereine für die im Jahr 2012 gesetzten Aktivitäten wie folgt zu subventionieren:

Verein	Förderungsanlass	Subvention	gewährte Förderung 2011
Stadtkapelle Melk	Jahressubvention 2012	€ 650,-	€ 650,-
Musikverein Melk	Jahressubvention 2012	€ 650,-	€ 650,-
Melker Singverein	Jahressubvention 2012	€ 150,-	€ 150,-

Der Antrag wird ohne Wortmeldung *einstimmig angenommen*.

Pkt. 6 der TO: **Hochwasserschutz Melk, Vergabeverfahren Baumeisterarbeiten**
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**)

Bericht:

Der Referent informiert über das betreffende Vergabeverfahren, bei dem zuletzt am Montag, 26.11.2012, im Rathaus die Angebotsöffnung stattgefunden hat.
Die Retter & Partner ZT GmbH., Krems, führt nun die Angebotsprüfung durch und ermittelt den Bestbieter, dessen Beauftragung bei einer außerplanmäßigen Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung stehen wird.
Diese außerplanmäßige Gemeinderatssitzung wird auf Grund der in der Sitzung vorgenommenen Terminkoordination am Freitag, 21. Dezember 2012 um 14.00 Uhr stattfinden.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Ferdinand LUGER, Dr. Christian PFEFFER und Friedrich REPA wird der Antrag *einstimmig angenommen*.

Pkt. 7 der TO: **Melker Sportvereine, Jahresförderung**
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Wolfgang **KAUFMANN**)

Bericht:

Der Referent schlägt dem Stadt- und Gemeinderat vor, die Aktivitäten der örtlichen Sportvereine im Jahr 2012 durch die Gewährung der im Antrag angeführten Subventionen zu unterstützen.

Das Ausmaß der zusätzlichen Förderung der Sportvereine im Schuljahr 2011/2012 im Rahmen des Förderungsmodells für den Jugendsport ist im Tagesordnungspunkt 19 dargestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die örtlichen Sportvereine im Jahr 2012 durch die Gewährung folgender, nicht rückzahlbarer Subventionen zu unterstützen:

Verein	Subvention 2012	Subvention 2011
Alpenverein Melk	€ 200,-	€ 200,-
Brieftaubenverein Melk	-	-
Eishockey-Hobbyclub	€ 250,-	€ 250,-
Erster Melker Billard-Sport-Club	- [3])	- [3])
FC Hubertus	€ 300,-	€ 300,-
HSV Melk/Sektion Laufen	€ 700,- [5])	€ 400,-
HSV Melk/Sektion Stockschützen	- [3])	- [3])
Karateklub Melk	€ 200,- [1])	€ 250,- [1])
Kneipp Aktiv Club Melk	€ 100,-	€ 100,-
Kraftsportklub Melk	€ 150,-	€ 150,-
Naturfreunde Melk	€ 400,- [1])	€ 400,- [1])
Ruder Union Melk	€ 1.650,- [4])	- [4])
SC Melk	- [1]) und [3])	- [1]) und [3])
Spartans Rugby Club Melk	€ 250,- und [3])	- [3])
Sportunion Melk	€ 900,- [1])	€ 900,- [1])
Sportunion Schützenverein Melk	- [3])	- [3])
Tauch- und Wassersportverein	€ 250,-	€ 250,-
Turnverein Melk 1891	€ 250,- [1])	€ 250,- [1])
Union Tennisklub Melk	- [3])	- [3])
USKO Melk	€ 500,- [2])	€ 500,- [2])
UVF hagebau Schuberth	€ 1.500,-	€ 1.100,-
Wing Tsun Kampfkunstschule	€ 250,-	€ 250,-
Summe	**€ 7.850,-**	**€ 5.300,-**

Fußnoten: [1]) zusätzlich kostenlose Turnsaalnutzung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
[2]) davon € 200,- Kinderolympiade (bereits ausbezahlt)
[3]) neue Sportanlage
[4]) davon € 1.500,- neue Steganlage (bereits ausbezahlt)
[5]) davon € 300,- Jubiläumsosterlauf 2012 (bereits ausbezahlt)

Diese Förderungen werden den einzelnen Vereinen nur gegen Vorlage eines entsprechenden Leistungsberichtes über das abgelaufene Jahr gewährt.

Zusätzliche Projekte für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden auf Antrag eines Vereines eigens beurteilt und punktuell nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel gefördert.

Für 2013 ist eine generelle Überarbeitung der Jahresförderungen in Richtung projektsbezogener Kinder- und Jugendförderung beabsichtigt.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG und Franz OFNER wird der Antrag *einstimmig angenommen*.

Pkt. 8 der TO: **Agrarwege, Arbeitsprogramm 2013**

(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

Bericht:

Gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung hat die Stadtgemeinde Melk eine Förderung zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes im Haushaltsjahr 2013 mit Gesamtbaukosten in Höhe von € 20.000,- für das Gemeindegebiet Melk beantragt. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2013 berücksichtigt. Die Baumaßnahmen umfassen laufende Erhaltungsarbeiten hinsichtlich des ländlichen Wegenetzes, z.B. Asphaltüberzug von Oberflächen, Verstärkung von Tragschichten, Schneiden von Banketten, Beschotterungen, Räumung von Gräben, usw.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgenannten Bauprogramm für die öffentlichen Agrarwege im Jahr 2013 mit Gesamtkosten von voraussichtlich € 20.000,- die Zustimmung zu erteilen. Insbesondere wird die Freigabe des nach Zuerkennung der Fördermittel des Landes NÖ von der Stadtgemeinde Melk für das Jahr 2013 zu tragenden Anteiles in Höhe von € 10.000,- genehmigt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung *einstimmig angenommen*.

Pkt. 9 der TO: **Ernestine Stahlecker, Grundstücke Nr. 529/1 und 251/19, KG Melk, Bau- und Einlöseverpflichtung, Löschungserklärung**
(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

Bericht:

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 hat das Notariat Dr. Robert Hofmann, 3650 Pöggstall, im Zusammenhang mit einer Vertragserrichtung die Stadtgemeinde Melk um Löschung von zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragenen Rechten ersucht.
Dabei handelt es sich um eine Bau- und Einlöseverpflichtung aus einem Kaufvertrag aus dem Jahr 1950 ob der nunmehr der Frau Ernestine Stahlecker gehörenden Liegenschaft EZ 533, KG Melk, Grundstücke .529/1 und 251/19, Munggenaststraße 5, sowie um die Erhaltung einer privaten Feuermauer zugunsten der Gemeinde.

Der Löschung kann zugestimmt werden, da die mit den eingetragenen Rechten verbundene Verpflichtung (Errichtung eines Rohbaues) aus dem im Jahr 1950 abgeschlossenen Kaufvertrag erfüllt worden und somit gegenstandslos geworden ist.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der Einverleibung der Löschung der Reallasten der Bau- und Einlöseverpflichtung (C-LNr. 1a) sowie der Erhaltung der Feuermauer (C-LNr. 2a) ob der Liegenschaft EZ 533 Grundbuch 14143 Melk, ohne ihr ferneres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten, zuzustimmen und die Fertigung der entsprechenden Löschungserklärung durch die zeichnungsberechtigten Vertreter der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung *einstimmig angenommen*.

Pkt. 10 der TO: **Verordnung einer Straßenbezeichnung**
(Berichterstatter: Stadtrat Franz **HOFBAUER**)

Bericht:

Gemäß § 31 der NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Durch die Errichtung des neuen Sport- und Freizeitzentrums im Bereich von B3a und Südspange ist die Bezeichnung der Straße „Am Sportplatz“ im Bereich des ehemaligen Wirtschaftshofes nicht mehr zutreffend. Es ist daher für diese Verkehrsfläche eine neue Straßenbezeichnung erforderlich.

Entsprechend des neuen Verwendungszweckes der benachbarten Grundstücke, ist beabsichtigt, die bisher als „Am Sportplatz“ bezeichnete Verkehrsfläche in der Katastralgemeinde Melk künftig als „Löwenpark“ zu bezeichnen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die der Sitzung vorliegende Verordnung betreffend die Festlegung der im Bericht angeführten Straßenbezeichnung „Löwenpark“ anstelle der bisherigen Bezeichnung „Am Sportplatz“ zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen der Gemeindräte Anton JANSKY und Franz OFNER wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen durch die Gemeinderäte Doris BARBATO und Dr. Christian PFEFFER (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (23). Der Antrag wird somit *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 11 der TO: **Abwasserbeseitigungsanlage, BA 27, und Wasserversorgungsanlage Melk, BA 18, Erweiterung „Am Sportplatz“, Beauftragung**

(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

Bericht:

Im Zuge der Errichtung des Fachmarktzentrums Löwenpark ist es erforderlich, das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz jeweils um etwa 110 Laufmeter zu erweitern. Diese Arbeiten sollen auf Basis der Planungen der DI Schuster ZT GmbH, Wieselburg, im Rahmen der bestehenden Bauabschnitte ABA 27 und WVA 18 durch den Bestbieter dieser Bauabschnitte, die Firma STRABAG AG, 3532 Rastenfeld, zu einem Gesamtpreis von € 49.633,82 exkl. MwSt. durchgeführt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma STRABAG AG, 3532 Rastenfeld, auf Basis ihres Anbotes vom 25.10.2012 mit der Erweiterung des öffentlichen Kanal- und Wasserleitungsnetzes im Bereich „Am Sportplatz“ zu einer Auftragssumme von € 49.633,82 exkl. MwSt. zu beauftragen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeindrat Franz OFNER wird dem Antrag bei drei Gegenstimmen (alle anwesenden Mandatare des FORUM Melk), von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (22). Der Antrag wird somit *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 12 der TO: **Änderung der Wasserabgabenordnung**

(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

Bericht:

Die vorgesehene Änderung betrifft ausschließlich die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr im Sinne einer Indexanpassung (in Höhe von etwa 4%) von derzeit € 1,35 (seit 2011) auf € 1,40 ab dem Jahr 2013 (§ 6 Wasserabgabenordnung).
Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung (§ 2 Wasserabgabenordnung) von derzeit € 6,60 sowie die Bereitstellungsgebühren (§ 5 Wasserabgabenordnung) von derzeit € 25,- bleiben unverändert.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Änderung der Wasserabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,60 festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.417.279,04 und eine Gesamtlänge des Rohr-netzes von 55.643 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m³/h festgesetzt.
(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
20	25,00	500,00
40	25,00	1.000,00
100	25,00	2.500,00

§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

§ 7
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit Ausnahme des § 6 mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 6 tritt mit 1. April 2013 in Kraft.
(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER stimmt Gemeinderat Franz OFNER gegen den Antrag, alle anderen anwesenden Mandatare stimmen für den Antrag (25), der somit ***mehrheitlich angenommen***.

Pkt. 13 der TO: **Änderung der Kanalabgabenordnung**
(Berichterstatter: Stadtrat Anton **LINSBERGER**)

Bericht:

Die vorgesehene Änderung betrifft ausschließlich die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr (§5) im Sinne einer Indexanpassung (in Höhe von etwa 4%) von derzeit € 2,25 (seit 2011) auf € 2,35 ab dem Jahr 2013.

Die Einheitssätze für die Einmündungsabgaben für den Mischwasserkanal (€ 15,-), den Schmutzwasserkanal (€ 12,50) und für den Regenwasserkanal (€ 5,-) bleiben unverändert.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Änderung der Kanalabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

KANALABGABENORDNUNG
für die Stadtgemeinde Melk

Präambel

(1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.
(2) Mit der Einhebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 1
A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,65% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 411,67), das ist mit € 15,00 festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.659.548,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 30.752 Laufmetern zu Grunde gelegt.

B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen S c h m u t z w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,09 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 306,23), das ist mit € 12,50 festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 4.375.966,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 14.290,00 Laufmetern zu Grunde gelegt.

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen R e g e n w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,35% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 372,80) das ist mit € 5,00 festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.181.664,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.217 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren für den
Misch- und Schmutzwasserkanal sowie Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

a) beim Schmutz- und Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,35
b) bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. in ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) ein um 10% erhöhter Einheitssatz lt. Pkt. a)
c) beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 38,40 festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER stimmt Gemeinderat Franz OFNER gegen den Antrag, alle anderen anwesenden Mandatare stimmen für den Antrag (25), der somit *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 14 der TO: **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

Bericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 9.12.2010 wurde die letzte Anhebung der Friedhofsgebühren beschlossen. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde mit 1. Jänner 2011 wirksam.

Seitdem hat sich vor allem bei den Urnennischen im III. Hof ein Änderungsbedarf ergeben, da die unteren Reihen dieser Anlage nur zögerlich nachgefragt werden. Es ist daher beabsichtigt, diesbezüglich eine Tarifstaffelung einzuführen und so einen Anreiz zu setzen, auch die unteren Urnennischen vermehrt in Anspruch zu nehmen. Zudem ist beabsichtigt, hinsichtlich der Friedhofsgebühren eine Indexanpassung in Höhe von etwa 6% vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, NÖ LGBl 9480 i.d.g.F., nachstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den städtischen Friedhof von Melk zu erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Stadtgemeinde Melk

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1) Grabstellengebühren
2) Verlängerungsgebühren
3) Beerdigungsgebühren
4) Enterdigungsgebühren
5) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Die vorangeführten Gebühren 1) – 3) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

	1) Grabstellen-gebühr	2) Verlängerungs-gebühr	3) Beerdigungs-gebühr
1. Gräber zur Beerdigung bis zu zwei Leichen			
a) Reihengrab	€ 128,-	€ 128,-	€ 596,-
b) Randgrab	€ 298,-	€ 298,-	€ 596,-
c) Grab mit Wegplatten im III. Hof	€ 1.007,-	€ 298,-	€ 596,-
d) Mauergrab	€ 596,-	€ 596,-	€ 596,-
2. Urnen			
a) Urnengräber im I. Hof zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 482,-	€ 128,-	€ 186,-
b) Urnennischen im III. Hof zur Beisetzung bis zu 4 Urnen			
Untere Reihe	€ 700,-	€ 398,-	€ 186,-
Mittlere Reihe	€ 800,-	€ 398,-	€ 186,-
Obere Reihe	€ 900,-	€ 398,-	€ 186,-
3. Grüfte			
a) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen	€ 2.468,-	€ 823,-	€ 227,-
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 4.935,-	€ 1.645,-	€ 227,-
c) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen	€ 7.402,-	€ 2.468,-	€ 227,-

Die Beerdigungsgebühr für Urnen in Erdgräbern und Grüften beträgt je € 186,-

Die Beerdigungsgebühren erhöhen sich für:

a)	Durchführung kleinerer Arbeiten kleinere Schremmarbeiten bei Fundamenten Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher max. 1/3 der Grabfläche abdeckt, Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei Kiesanlagen, etc	€ 156,-
b)	Abtragen und Wiederversetzen eines Gruftdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Gruftdeckels welcher mehr als 2/3 der Grabfläche abdeckt	€ 326,-
c)	Abtragen eines einfachen Grabes, Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€ 724,-
d)	Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€ 765,-
e)	Abtragen eines Doppelgrabes, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	€ 908,-
f)	Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundametes, Fundament machen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	€ 1.007,-
g)	Beisetzung am Freitagnachmittag	€ 180,-
h)	Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€ 141,-
i)	Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Einzelgrab	€ 355,-
j)	Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Doppelgrab	€ 488,-

§ 3

Die im § 1 angeführten Gebühren 4) und 5) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

Die Enterdigungsgebühr beträgt bei allen Gräbern	€ 992,-
für Urnen	€ 186,-

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 42,-

§ 4

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Dem Antrag wird ohne Wortmeldung bei einer Stimmenthaltung durch Gemeinderat Franz OFNER (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (25). Der Antrag wird somit *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 15 der TO: **Straßenbau „Am Sportplatz“, Beauftragung**
(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

Bericht:

Im Anschluss an die Erweiterung des öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetzes im Bereich der Ge-

meindestraße „Am Sportplatz“ ist es erforderlich, diesen Straßenzug wieder herzustellen und an die neuen Gegebenheiten (Höhen, Einbauten, etc.) anzupassen.
Dazu liegt nunmehr ein Anbot der Firma STRABAG AG, 3500 Krems, vor, dessen Preise, verglichen mit dem Bestbieteranbot des Bauloses „Unterführung In der Trieben“ (Fa. Lang & Menhofer) um etwa 10% günstiger liegen. Das Anbot weist Gesamtkosten in Höhe von € 58.961,71 exkl. MwSt. aus.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma STRABAG AG, 3500 Krems, auf Basis ihres Anbotes vom 9.11.2012 mit der Wiederherstellung der Gemeindestraße „Am Sportplatz“ zu einer Auftragssumme von € 58.961,71 exkl. MwSt. zu beauftragen.

Ohne Wortmeldungen wird dem Antrag bei vier Stimmenthaltungen der Mandatare des FORUM Melk (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (22). Der Antrag wird daher *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 16 der TO: **Bauführung des NÖ Straßendienstes (L 5337 und 5343, Nebenanlagen Großpriel), Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**

(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

Bericht:

Über Ersuchen der Stadtgemeinde Melk an den Herrn Landeshauptmann hat die Straßenmeisterei Melk auf Kosten der Gemeinde im Zuge der L 5337 und der L 5343 im Ortsgebiet Großpriel Nebenanlagen (Schrägbord, Regenwasserkanal) hergestellt. Diese Arbeiten wurden gemäß Prüfung durch die städtische Bauabteilung vom 23.11.2012 ordnungsgemäß ausgeführt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, hat am 14. November 2012, STBA5-BL-1033/001-2012, eine Erklärung für die Übernahme dieser Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übermittelt und ersucht, diese Erklärung zu unterfertigen.

Mit dieser Erklärung bestätigt die Gemeinde, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und keine weiteren Forderungen aus diesem Titel an den NÖ Straßendienst gestellt werden bzw. dieser bei Forderungen Dritter schad- und klaglos gehalten wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Übernahme der vom NÖ Straßendienst im Zuge der L 5337 und der L 5343 im Ortsgebiet Großpriel hergestellten Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Melk.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung *einstimmig angenommen*.

Pkt. 17 der TO: **Kunsteislaufplatz, Benützungsordnung**

(Berichterstatter: Stadtrat Werner **RAFETSEDER**)

Bericht:

Der Referent informiert über die durchgeführte Überarbeitung der Benützungsordnung für den Kunsteislaufplatz Melk (kein Betreten mit Straßenschuhen, mögliche Veranstaltungs- und Laufzeitunterbrechungen durch die Eismeister, Beachtung der Parkplatzordnung, Geltung der Benützungsordnung durch Kauf der Eintrittskarte).

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Benützungsordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Doris BARBATO, Franz OFNER und Patrick STROBL wird der Antrag *einstimmig angenommen*.

Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN übernimmt den Vorsitz.

Pkt. 18 der TO: **Umsetzung Multifunktionales Jugend- und Freizeitzentrum, Beauftragung STRABAG AG**
(Berichterstatter: Stadtrat Adolf **SALZER**)

Bericht:

Der Referent erinnert an die in der letzten Gemeinderatssitzung mittels Dringlichkeitsantrag einhellig beschlossene Beauftragung der Firma STRABAG AG, 1220 Wien, mit den Erdbauarbeiten für das NÖ Stadterneuerungsprojekt „Umsetzung Multifunktionales Jugend- und Freizeitzentrum“, mit einer Auftragssumme von € 117.468,39 exkl. Ust., damit zumindestens die Erdbauarbeiten noch in diesem Herbst durchgeführt werden können.

Da wegen des Auslaufens der Stadterneuerungsperiode dieses Projekt ebenso wie alle anderen Stadterneuerungsprojekte bis spätestens 30. Juni 2013 abgeschlossen und abgerechnet sein muss, ist es erforderlich, die in der letzten Gemeinderatssitzung noch nicht beauftragten Arbeiten nunmehr ebenfalls bei der im Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Firma STRABAG AG, 1220 Wien, zu beauftragen.

Bei diesen noch nicht beauftragten Arbeiten handelt es sich insbesondere um die Errichtung des Mehrzweck-Funcourts, des Skaterplatzes samt Fertigelementen, der beiden Beachvolleyballplätze, der Schlosserarbeiten (Umzäunungen), der Fangnetze, der Pflaster- und Aspaltierungsarbeiten inklusive aller Außenanlagen, sowie der Herstellung der Rasenflächen.

Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der durch das Grundstück führenden Hochdruckgasleitung sind in den Projektskosten noch nicht enthalten.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma STRABAG AG, 1220 Wien, auf Basis der Bedingungen des entsprechenden Vergabeverfahrens sowie auf Basis ihres Anbotes vom 18.11.2011 mit den im Bericht beschriebenen restlichen Arbeiten für das Projekt „Umsetzung Multifunktionales Jugend- und Freizeitzentrum“ zu einer Auftragssumme von € 338.194,26 exkl. Ust. zu beauftragen.

Der Referent wird beauftragt, die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen der Hochdruckgasleitung ohne Erhöhung der Gesamtprojektskosten im Projekt unterzubringen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Franz OFNER, Dr. Christian PFEFFER und Friedrich REPA wird dem Antrag bei vier Stimmenthaltungen der Mandatare des FORUM Melk (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (22). Der Antrag wird daher *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 19 der TO: **Förderungsmodell Jugendsport, Verlängerung**
(Berichterstatter: Stadtrat Adolf **SALZER**)

Bericht:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2009 hinsichtlich der Nutzung des Turnsaales der J. Prandtauer Schule probeweise für das Schuljahr 2009/2010 ein Förderungsmodell beschlossen, wonach die Stadtgemeinde Melk für alle bis 16-Jährigen die entsprechenden Turnsaalkosten übernimmt und diese Kosten den entsprechenden Melker Vereinen, denen die Benützungskosten vorgeschrieben werden, ersetzt.

Im Rahmen dieses Förderungsmodells wurde den nachstehenden Vereinen für das Schuljahr 2011/2012 ein Gesamtbetrag von gerundet € 8.200,- ersetzt:

- Karateklub Melk: ca. € 1.300,- für 43 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- SC Melk: ca. € 2.600,- für 15 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- Sportunion Melk: ca. € 3.100,- für 130 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- Turnverein Melk 1891: ca. € 1.200,- für 70 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Die Naturfreunde Melk haben diese Fördermöglichkeit im Vorjahr nicht mehr in Anspruch genommen.

Da sich dieses Modell bewährt hat, wurde es nach entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 fortgeführt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, das Förderungsmodell für den Jugendsport in der bisher durchgeführten Form auch für das Schuljahr 2012/2013 zu verlängern und zu genehmigen.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat DI Reinhard BERGER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG, Andreas LECHNER, Beatrix LEEB, Dr. Christian PFEFFER und Patrick STROBL wird dem Antrag bei vier Stimmenthaltungen der Mandatare des FORUM Melk (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren zugestimmt (22). Dieser Antrag wird daher *mehrheitlich angenommen*.

In seiner Wortmeldung stellt Stadtrat DI Reinhard BERGER den Zusatzantrag, dem UVF hagebau Schuberth € 2.000,- als Abgeltung der Kosten der Turnsaalnutzung im Stift als Jugendförderung für ca. 80 Jugendliche zu gewähren.

Diesem Zusatzantrag stimmen die vier Mandatare des FORUM Melk zu, die beiden anwesenden Mandatare der GRÜNEN Melk sowie Gemeinderat Franz OFNER enthalten sich der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare der VP Melk und der SPÖ stimmen gegen den Antrag (19). Dieser Antrag findet daher *keine Mehrheit*.

Bürgermeister Thomas WIDRICH übernimmt wieder den Vorsitz.

Pkt. 20 der TO: **Voranschlag 2013**
(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

Bericht:

Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 lag der Entwurf des Voranschlages 2013 in der Zeit von 16. bis 30. November 2012 zur öffentlichen Einsicht auf. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht worden.

Im Voranschlag 2013 sind erstmals alle Projekte des Stadtentwicklungskonzeptes, wie z.B. neues FF-Haus, Schifffahrtszentrum, Hochwasserschutz Melk, neuer Wirtschaftshof, etc., berücksichtigt. Weiters ist darin ein erster Ansatz zur Einhebung der Kartenabgabe gesetzt.

Im Nachtragsvoranschlag 2013 werden ein konkreter Fahrplan für die Umsetzung der Einhebung der Kartenabgabe und ein Finanzierungsplan für die infrastrukturellen Jahrhundertvorhaben Berücksichtigung finden.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2013 vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2016 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.

1. VORANSCHLAG 2013

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2013 werden die im vorliegenden Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.
Der ordentliche und der außerordentliche Haushalt des Voranschlages 2013, mit allen Ansätzen, bilden einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Antrages.
Die Zusammenfassung der im Voranschlag ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

Voranschlag für den ordentlichen Haushalt:	Euro
Einnahmen	13.165.200
Bedarfszuweisung des Landes NÖ zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes	1.237.600
Gesamteinnahmen	**14.402.800**
Ausgaben	13.772.800
Sollabgang 2012	630.000
Gesamtausgaben	**14.402.800**

Abgangsermittlung für laufendes Jahr 2013	
Einnahmen	13.165.200
Ausgaben	13.772.800
Sollabgang 2013	**607.600**
Sollabgang 2013	607.600
Zuzüglich Sollabgang 2012	630.000
Gesamt- Sollabgang 2013 (=Bedarfszuweisung Land NÖ)	**1.237.600**

Voranschlag für den außerordentlichen Haushalt:	
Einnahmen	**12.046.700**
Ausgaben	**12.046.700**

Mit der Durchführung eines außerordentlichen Vorhabens darf erst begonnen werden, sobald die Finanzierung restlos gesichert ist.

II.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 2.842.100,- festgelegt.
Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im ao. Haushalt angeführten Zwecke verwendet werden. Die Darlehen sind weiters nur insoweit und nicht eher in Anspruch zu nehmen, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag

- bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % (= € 72.014,-) der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, höchstens jedoch € 42.000,- und
- bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 10 % des hiefür vorgesehenen Vorhabensbetrages laut Voranschlag

nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 1 Z. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Wert 2 % (= € 288.056,-) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer aufsichts-behördlichen Genehmigung.
Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 4 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben größerer Art dürfen nur dann getätigt werden, wenn auch die Einnahmen in gleicher Höhe wie sie veranschlagt sind, der Gemeinde zufließen.

VI.

Wenn die Einnahmen im Lauf des Rechnungsjahres gegenüber dem Voranschlag zurückbleiben, so sind zuerst die gesetzlichen Ausgaben zu tätigen und die bereits übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Alle anderen Ausgaben sind solange zurückzustellen, bis auch die erforderlichen Einnahmen vorhanden sind. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf, ebenso wie die Besoldung, nur nach dem beigeschlossenen, mit der Personalvertretung beratenen Dienstpostenplan erfolgen.

2. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2013 – 2016

Der Gemeinderat hat gemäß § 72 der NÖ Gemeindeordnung einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von jeweils vier Haushaltsjahren aufzustellen, an dessen Vorgaben sich die Gemeinde bei der
Beschlussfassung über den Voranschlag zu orientieren hat.
Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

ORDENTLICHER HAUSHALT	**PLAN 2013** Euro	**PLAN 2014** Euro	**PLAN 2015** Euro	**PLAN 2016** Euro
Einnahmen	13.165.200	13.624.400	13.978.200	14.537.100
Bedarfszuweisung des Landes NÖ zum Haushaltsausgleich	1.237.600	457.900	724.600	732.700
Gesamteinnahmen	**14.402.800**	**14.082.300**	**14.702.800**	**15.269.800**
Gesamtausgaben	**14.402.800**	**14.082.300**	**14.702.800**	**15.269.800**

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	**PLAN 2013** Euro	**PLAN 2014** Euro	**PLAN 2015** Euro	**PLAN 2016** Euro
Gesamteinnahmen	**12.046.700**	**5.840.300**	**3.411.700**	**884.400**
Gesamtausgaben	**12.046.700**	**5.840.300**	**3.411.700**	**884.400**

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER, Werner RAFETSEDER und Mag. Walter SCHNECK sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG, Ferdinand LUGER und Franz OFNER wird dem Antrag bei neun Gegenstimmen (anwesende Mandatare der SPÖ, des FORUM Melk und Gemeinderat Franz OFNER) von allen anwesenden Mandataren der VP Melk und der GRÜNEN Melk zugestimmt (17). Der Antrag wird daher *mehrheitlich angenommen*.

Pkt. 21 der TO: **Kommunalkredit, Darlehenskonditionen, Anpassung**
(Berichterstatter: Stadtrat Ing. Wolfgang **ZEHETHOFER**)

Bericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2012 wurde der Anhebung der Darlehenskonditionen (Erhöhung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,07 % auf 0,50%-Punkte) durch die UniCredit Bank Austria AG zur Finanzierung des Vorhabens „Kanalbau BA 12 Pöverding“ zugestimmt, da bei einer anderenfalls durch die UniCredit Bank Austria AG erfolgten Kündigung des Darlehensvertrages eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen gewesen wäre, die wegen der nunmehr marktüblichen Konditionen eine wesentlich teurere Finanzierung (Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR voraussichtlich zwischen 1,2 bis 1,5 %) ergeben hätte.

Auch die Gemeindeaufsicht des Landes NÖ hat die Empfehlung erteilt, derartigen Anhebungen der Konditionen zuzustimmen und keine Neuausschreibungen durchzuführen.

Mit Schreiben vom 19. November 2012 hat die Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien, zu insgesamt fünf Darlehensvereinbarungen bekannt gegeben, dass diese Darlehensvereinbarungen den nachhaltig veränderten Marktgegebenheiten angepasst werden müssen. Dies bedeutet eine Anhebung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR auf 0,90%- bis 0,95%-Punkte.
Die Kommunalkredit Austria AG ersucht um rechtsverbindliche Zustimmung zu dieser einvernehmlichen Anpassung bis zum 17.12.2012.
Weiters wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Darlehensvertrag zum nächsten Zinsfälligkeitstermin gekündigt werden kann, wenn die Zustimmung zu dieser Anpassung nicht fristgerecht erteilt wird.

Im Einzelnen stellt sich für diese fünf Darlehen die Situation wie folgt dar:

Kredit-Nr. Verwendungszweck	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Derzeitiger Darlehensrest	Laufzeit	Basis: 6-MO-Euribor		Aufschlag wirksam ab
				Aufschlag bisher	Aufschlag neu	
107.868 **Straßenbau**	472.373,42	311.144,61	2002-2026	0,10%	0,95%	31.12.2012
107.867 **KIGA III Pielach**	414.235,15	272.849,87	2002-2026	0,10%	0,95%	31.12.2012
107.869 **Althaussanierung Bahnhofstr. 2 KIBIZ**	232.553,07	153.178,88	2002-2026	0,10%	0,95%	31.12.2012
107.781 **Kanalbau Gewerbezone Melk-Ost**	476.733,79	298.138,38	2001-2025	0,10%	0,90%	31.12.2012
113.389 **KRAZAF-Lücke**	2.939.537,44	2.469.211,44	2007-2032	0,05%	0,95%	31.03.2013

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der im Bericht angeführten Anhebung der Konditionen durch die Kommunalkredit Austria AG grundsätzlich zuzustimmen, aber den Finanzreferenten zu beauftragen, mit der Bank noch Verhandlungen mit dem Ziel einer Reduktion der Aufschläge bzw. eines späteren Wirksamkeitszeitpunktes der Anhebung zu führen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG, Franz OFNER und Dr. Christian PFEFFER enthalten sich Stadtrat DI Reinhard BERGER und Gemeinderat Dr. Christian PFEFFER der Stimme (gilt gemäß § 51 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung), alle anderen anwesenden Mandatare stimmen dem Antrag zu (24). Der Antrag wird daher ***mehrheitlich angenommen***.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister	Der Stadtrat
Thomas WIDRICH	Peter RATH
Der Stadtrat	Der Gemeinderat
Werner RAFETSEDER	Dr. Christian PFEFFER
Die Gemeinderätin	Der Schriftführer
Gabriele BUXHOFER	Mag. Klaus WEINFURTER